

## **Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft in München, München  
– im Folgenden „Münchener Rück“ –**

**und**

**der Geschäftsführung der Schloss Hohenkammer GmbH  
(vormals firmierend als: Akademie Schloß Hohenkammer GmbH)  
- im Folgenden „SH“ –**

**über den**

**Änderungsvertrag zum Gewinnabführungsvertrag vom 11. April 2003  
(„Änderungsvertrag zum GAV“)**

**zwischen der**

**Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München  
und der**

**Schloss Hohenkammer GmbH**

**(vormals firmierend als: Akademie Schloß Hohenkammer GmbH)**

### **I. Einleitung**

Die Münchener Rück (Organträger) und SH (Organgesellschaft) haben am 11. April 2003 einen Gewinnabführungsvertrag („GAV“) abgeschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der SH und die Hauptversammlung der Münchener Rück zugestimmt haben. Der GAV wurde am 04.07.2003 im Handelsregister des Sitzes der SH eingetragen. Aufgrund einer Änderung von § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes („KStG“) durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) muss dieser GAV angepasst werden. Dadurch ist sichergestellt, dass auch der GAV mit einer GmbH als Organgesellschaft immer den aktuellen Anforderungen, die das Aktiengesetz an die Verpflichtung zur Verlustübernahme durch den Organträger stellt, entspricht. In diesem Zusammenhang soll auch die Regelung im GAV zur Gewinnabführung an die entsprechende aktienrechtliche Bestimmung gekoppelt und damit an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden.

Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Erläuterung sowie Begründung des Abschlusses und des Inhalts des Änderungsvertrags zum GAV erstatten der Vorstand der Münchener Rück und die Geschäftsführung der SH gem. § 293a i.V.m. § 295 Abs. 1 AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht. Die Gesellschafterversammlung der SH muss dem Änderungsvertrag zum GAV in notarieller Form zustimmen. Der Änderungsvertrag zum GAV wird dann der Hauptversammlung der Münchener Rück am 30. April 2014 zur Zustimmung vorgelegt.

### **II. Schloss Hohenkammer GmbH**

SH wurde am 19.04.1978 gegründet und ist unter HRB 124877 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Alleinige Gesellschafterin ist die Münchener Rück. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere der Betrieb der Schulungsstätte Schloss Hohenkammer und der dortigen Gastronomieeinrichtungen, der Betrieb von Land- und Forstwirtschaft sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz.

## **Wirtschaftliche Begründung des Gewinnabführungsvertrags**

Aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrags werden die Gewinne und Verluste der SH der Münchener Rück handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Hieran ändert sich durch den Änderungsvertrag zum GAV nichts.

### **III. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Änderungsvertrags zum GAV**

#### **1. Allgemeines**

Bei dem Änderungsvertrag zum GAV handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291ff. AktG. Gemäß § 295 Abs. 1 S. 1 AktG kann ein Unternehmensvertrag nur mit Zustimmung der Hauptversammlung geändert werden. Die für den Abschluss von Unternehmensverträgen relevanten §§ 293-294 AktG gelten gemäß § 295 Abs. 1 S. 2 AktG sinngemäß. Außerdem ist ein Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der SH erforderlich. Der Änderungsvertrag zum GAV wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der SH wirksam.

Da die Münchener Rück alleinige Gesellschafterin der SH ist, waren eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend §§ 293b ff. AktG nicht erforderlich. Mangels außenstehender Gesellschafter muss die Münchener Rück weder Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG noch Abfindungen nach § 305 AktG gewähren.

#### **2. Einzelerläuterungen**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Änderungsvertrags zum GAV ist Folgendes anzumerken:

##### **Nr. 1: Gewinnabführung (§ 1 Abs. 1 des GAV)**

In Übernahme der Regelungstechnik zur Verlustübernahme (s. nachfolgend Nr. 2) erfolgt nunmehr eine pauschale Verweisung auf die Geltung von § 301 AktG, der den Höchstbetrag der Gewinnabführung regelt, in seiner jeweils gültigen Fassung oder auf eine entsprechende Nachfolgeregelung. § 301 Satz 1 AktG untersagt die Abführung von nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperreten Beträgen als Gewinn. Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) und damit erst nach Abschluss dieses GAV eingeführt. Deren Einhaltung wird durch den pauschalen Verweis Bestandteil des Vertrages, ebenso wie eventuelle künftige Änderungen von § 301 AktG.

##### **Nr. 2: Verlustübernahme (§ 1 Abs. 3 des GAV)**

§ 302 AktG (Verlustübernahme bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags) gilt unmittelbar nur in den Fällen, in denen sich eine Aktiengesellschaft zur Gewinnabführung an ein anderes Unternehmen verpflichtet. Die steuerliche Anerkennung eines von einer GmbH als Organgesellschaft abgeschlossenen GAV setzte bislang gem. § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG voraus, dass eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes vereinbart wird. § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) erfordert nunmehr, dass „eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils

gültigen Fassung vereinbart wird". Das wird durch den Änderungsvertrag zum GAV umgesetzt.

Nr. 3: Sonstiges

Die übrigen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags vom 11. April 2003 gelten unverändert fort.

München, den 20.01. 2014

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft in München

[Signature]  
Dr. v. Bomhard

[Signature]  
Dr. Jeworrek

[Signature]  
Dr. Blunck

[Signature]  
Dr. Wenning

[Signature]  
Dr. Schneider

[Signature]  
Dr. Arnoldussen

[Signature]  
Daschner

[Signature]  
Dr. Röder

Hohenkammer, den 8. Januar 2014

Schloss Hohenkammer GmbH

[Signature]  
Ludwig Lommer

[Signature]  
Martin Kirsch